

Mistrade-Regelungen für Goldman Sachs AG

1. Die Vertragsparteien, Goldman Sachs AG und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
 - a. eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht.

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung liegt vor, wenn die Preisabweichung von dem Referenzpreis

- a. bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Optionsscheinen mindestens 10 Prozent beträgt,
- b. bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Optionsscheinen mindestens 2,5 Prozentpunkte oder 5 Prozent beträgt, und
- c. bei Index-Trackern und Knock-out Produkten, insbesondere Mini Futures, Rolling Turbos, Stop Loss Turbos und Turbo Futures, mindestens 2,5 Prozent beträgt.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Die aufhebungsberechtigte Partei ermittelt den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Die Ermittlung des Referenzpreises erfolgt in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
4. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch anzukündigen. Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktüblichen Preis) mindestens 20.000,00 Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden, wobei die Frist aber in jedem Fall spätestens um 11.00 Uhr des nächsten Handelstages endet. Wenn die Ankündigung aufgrund einer nachweislichen Störung in der technischen Infrastruktur des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt (die „Störung“) nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, ist die Ankündigung unverzüglich nach Behebung der Störung nachzuholen. Bei der Fristberechnung gilt die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit.

5. Das nach Maßgabe von Absatz 4 wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, in Textform (per Telefax oder E-Mail) zu begründen. Die Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, die Angabe des Referenzpreises und den Mistradegrund.
6. Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn durch das beanstandete Geschäft ein geringerer Schaden (wie oben definiert) als 250,00 Euro (Mindestschadensschwelle) entstanden.
7. Der Order Flow Provider darf keine Verkaufsaufträge für Optionsscheine über CATS geben, wenn sein Auftraggeber zum Orderzeitpunkt nicht über einen ausreichenden Depotbestand in diesem Optionsschein oder einen entsprechenden Anspruch auf Lieferung verfügt (Short-Selling-Verbot). Zur Sicherstellung dieses Zweckes wird der Kunde geeignete technische Überprüfungs-instrumente bei der Auftragseingabe einsetzen. Wenn Goldman Sachs einen Verstoß gegen dieses Verbot nachweisen kann, ist Goldman Sachs berechtigt, das Geschäft nachträglich aufzuheben. Goldman Sachs wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.
8. Paragraf 122 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gilt analog.
9. Punkt 1. bis 8. gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.
10. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes, insbesondere des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.
11. Wird ein Geschäft gemäß diesen Bedingungen rückgängig gemacht, ist von der aufhebungsberechtigten Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro pro Wertpapierkennnummer zu zahlen. Der Betrag wird bei Rechnungsstellung fällig.
12. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
13. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

© Deutsche Bank AG, 2023, Stand: 24. Februar 2025